Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rambach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. v. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 26. Dienstag, den 31. Januar 1911 26. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 7. Februar d. Js., vormittags, soll in dem Stadtwalde, Distrikt „Gehrn", das nachfolgend bezeichnete Gehölz öffentlich meistbietend versteigert werden:

1. 103 Rmtr. Buchen-Scheitholz,
2. 31 Rmtr. Buchen-Prügelholz,
3. 1015 Buchen-Wellen.

Kreditbewilligung bis zum 1. September 1911.

Zusammenkunft vormittags 10½ Uhr vor Klarental — Restauration Jägerhaus. —

Wiesbaden, den 30. Januar 1911.

26760 **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Montag, den 6. Februar d. Js., vormittags, soll in dem Stadtwalde, Distrikt „Langeberg", das nachfolgend bezeichnete Gehölz öffentlich meistbietend versteigert werden:

1. 272 Rmtr. Buchen-Scheitholz,
2. 225 Rmtr. Buchen-Prügelholz,
3. 3140 Buchen-Wellen.

Kreditbewilligung bis zum 1. September 1911.

Gute Abfahrt durch das Nerotal.

Zusammenkunft vormittags 10½ Uhr an der Idsteinerstraße vor dem Restaurant Bahnholz.

Wiesbaden, den 30. Januar 1911.

26795 **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Die am 13. Januar d. Js. im Stadtwalde, Distrikt „Himmelöhr", stattgefundene Holzversteigerung ist genehmigt worden.

Das ersteigerte Holz wird vom 30. dieses Monats ab zur Abfuhr hiermit überwiesen.

Wiesbaden, den 29. Januar 1911.

26758 **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan über die Abänderung des Germaniaplatzes und der Hochheimer Straße hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im **Rathaus,** I. Obergeschoß, Zimmer Nr. 38a innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Fluchtlinien-Gesetzes vom 2. Juli 1875 mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer vierwöchigen, am 26. Januar 1911 beginnenden und mit Ablauf des 23. Februar 1911 endigenden Ausschlußfrist beim Magistrat **schriftlich** anzubringen sind.

Wiesbaden, den 23. Januar 1911.

26732 **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Es besteht die Absicht, zum April ds. Js. 2 bis 3 Supernumerare einzustellen. Bewerber müssen das Zeugnis zum einjährigfreiwilligen Militärdienst oder das Abgangszeugnis der neunstufigen Mittelschule mit der Note „gut" in Deutsch und Rechnen besitzen. Ferner müssen dieselben nachweisen, daß sie in der Lage sind, sich 3 Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung von Angehörigen zu unterhalten.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Gesundheitsattest, Führungszeugnis und obigen Nachweisen sind bis 1. März cr. bei uns einzureichen.

Wiesbaden, den 1. Februar 1911.

26761 **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Die Keller in der Schule der Oranienstraße sind zum 1. Oktober 1911 zu vermieten.

Angebote sind bis zum 17. Februar d. Js. mittags 12 Uhr — verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen — im Rathaus Zimmer Nr. 44 einzureichen.

Wiesbaden, den 20. Januar 1911.

26750 **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Die Kasse der städtischen Wasser- und Lichtwerke bleibt **Samstag, den 4. Februar 1911,** wegen Vornahme von Revisionsarbeiten für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

26846

Wiesbaden, den 30. Januar 1911.

Die Verwaltung der städtischen Wasser- und Lichtwerke.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung von **Installationsanlagen im Anschlusse an das Kabelnetz des städt. Elektrizitätswerkes** sind nur folgende hiesige Firmen berechtigt:

1. Georg Auer, Taunusstraße 26;
2. Heinr. Brodt Söhne, Oranienstraße 24;
3. Jak. Baumbach, Hochstättenstraße 10;
4. Max Commichau, Michelsberg 13;
5. J. Dosslein, Friedrichstraße 43;
6. Elektr.-Akt.-Gesellschaft vorm C. Buchner, Oranienstraße 40;
7. Elektr.-Ges. Wiesbaden Ludw. Hansohn u. Co., Moritzstraße 49;
8. Carl Gasteier, Neugasse 9;
9. Glaab u. Metzger, Adelheidstraße 32;
10. Nathan Heß, Taunusstraße 5;
11. Heinr. Horn Söhne, Dotzheimerstraße 111;
12. Aug. Jeckel, Zietenring 1;
13. Maschinenfabrik Wiesbaden G. m. b. H., Friedrichstraße 12;
14. Theod. Meininger, Kapellenstraße 1;
15. Oestreich u. Berberich, Stiftstraße 13;
16. Rhein. Elektr.-Gesellschaft, Luisenstraße 6;
17. Aug. Schaefer Nachf., Langgasse 23;
18. Otto Siebert, Goethestraße 13;
19. Phil. Steimer, Webergasse 51;
20. Thiergärtner u. Voltz u. Wittmer, Klarenthalerstraße 5.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1910.

26848 **Verwaltung der Städt. Wasser- und Lichtwerke.**

Bekanntmachung.

Der **Fruchtmarkt** beginnt während der Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) um 10 Uhr vormittags.

Städt. Akzise-Amt.

Verdingung.

Die **Ausrüstungsgegenstände** (Schränke, Tische usw.: Los I—IX) für den II. Teil der **Volksschule** an der **Lorcherstraße** hierselbst sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdungen werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Verwaltungsgebäude Friedrichstraße 19 Zimmer Nr. 9 eingesehen, die Angebotsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 50 ₰ bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift **H. A. 96 Los . . .** versehene Angebote sind spätestens bis

Freitag, den 3. Februar 1911,
vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Los-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 25. Januar 1911.

26844 **Städtisches Hochbauamt.**

Verdingung.

510 Quadratmeter Wandverkleidung aus weißen **Majolikaplatten** (I. Wahl) in den Küchen pp. des **Allgemeinen Frauenpavillons** auf dem städt. Krankenhausgelände (Los I, II und III) sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdungen werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Verwaltungsgebäude Friedrichstraße 19 Zimmer Nr. 9 eingesehen, die Angebotsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 60 ₰ bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift **„H. A. 97 Los . . ."** versehene Angebote sind spätestens bis **Samstag, den 4. Februar 1911, vorm. 10 Uhr,** hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Los-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 26. Januar 1911.

26844 **Städtisches Hochbauamt.**

Bekanntmachung.

Die neue Straßenpolizei-Verordnung vom 10. Oktober 1910, welche am 1. Januar d. Js. in Kraft getreten ist, enthält u. a. bezüglich des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen, sowie über die Rein- und Instandhaltung derselben zum Teil neue Bestimmungen, deren Kenntnis und Befolgung zur Vermeidung von polizeilichen Strafmaßnahmen für alle Beteiligten, wie Fuhrleute, Bauunternehmer, Hausbesitzer, Eltern und Vormünder von Kindern usw. notwendig ist.

Wir veröffentlichen daher die hauptsächlich in Betracht kommenden und wesentlichsten Vorschriften in folgendem

Auszug
aus der
Straßenpolizei-Verordnung vom 10. Oktober 1910.

§ 14.

1. Zum Abfahren von Baugrund, Gestein, Lehm, Kies oder Sand aus tief gelegenen Stellen und Bau- usw. Gruben mit von Pferden oder anderen Zugtieren gezogenen Lastwagen muß von der jeweiligen Ausschachtungs- oder Verladestelle bis zur nächstbefestigten Straße eine feste, aus Pflaster, Bohlen oder Eisenbelag zusammengefügte Fahrbahn, in welche die Räder der Fuhrwerke nicht eindringen können, hergestellt und für die Zeit der Arbeit in dauerhaftem Zustande und frei von groben Hindernissen erhalten werden. Diese Fahrbahn ist von den Fuhrwerken ausschließlich zu benutzen. Vor dem Ausfahren aus den Gruben ist der an den Rädern der Fuhrwerke anhaftende Baugrund und sonstige grobe Schmutz so zu entfernen, daß eine Verunreinigung der benachbarten Straßen tunlichst vermieden wird.

2. Diese für das Abfahren von Baugrund maßgebenden Bestimmungen gelten auch für das Anfahren von Baumaterialien.

3. Verantwortlich für die Innehaltung dieser Vorschriften sind außer dem Grundstückseigentümer der Unternehmer der Ausgrabungen oder des Baues und hinsichtlich der ordnungsmäßigen Benutzung der Fahrbahn der Führer des Fuhrwerks.

§ 15.

1. Das Abladen von Brennmaterialien und Haushaltungsgegenständen auf die Straße ist nur zulässig, wenn bei dem Hause des Empfängers eine zu einem Hofe oder anderen geeigneten Räumen führende Einfahrt nicht vorhanden ist. Auch müssen diese Gegenstände alsbald nach der Anfahrt von der Straße entfernt werden. Die benutzten Straßenflächen sind sofort zu reinigen und insbesondere die durch Kohlengrus und dergleichen beschmutzten Stellen mit reinem Wasser abzuspülen.

§ 20.

Es ist verboten, bei herrschendem Frostwetter auf den Fahrdämmen wie Bürgersteigen Schleifen zu ziehen oder zu benutzen.

§ 21.

1. Kinderschlitten dürfen in der Stadt auf den Bürgersteigen überhaupt nicht, auf allen steilen und abschüssigen Straßen nur langsam gefahren werden.

2. Bei Ausübung des Rodelsports sind die darüber jeweils geltenden besonderen Polizeiverordnungen und polizeilichen Vorschriften zu beachten. Zurzeit gelten die Regierungspolizeiverordnung vom 29. Oktober 1909 und die Polizeiverordnung vom 27. November 1900, deren hauptsächliche einschlägige Bestimmungen lauten:

§ 1.

Auf den Straßen und Plätzen im Stadtbering von Wiesbaden ist das Rodeln allgemein verboten.

§ 2.

Außerhalb der Stadt d. h. der Grenzen der geschlossenen Häuserreihen dürfen Rodelbahnen auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Wegen nur mit Genehmigung der Polizei-Direktion angelegt werden.

§ 30.

Auf den Bürgersteigen und den sonstigen für den Fußgängerverkehr bestimmten Wegen ist es verboten:

1. zu reiten, mit Handkarren, Fahrrädern, Kinderschlitten oder Fuhrwerken jeder Art zu fahren, Straßenhandel zu treiben, Zugtiere oder Schlachtvieh zu führen oder zu treiben, den Verkehr durch Stehenbleiben oder durch gewerbliche Verrichtungen zu hemmen und Gegenstände, welche durch ihre Form, Größe oder Beschaffenheit die Vorübergehenden zu belästigen oder zu verletzen oder zu beschmutzen geeignet sind (z. B. Körbe, Eimer, Fleischmulden, Bretter, Handwerksgeschirr) zu befördern:

pp.

§ 73.

1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straße ist strafbar. Als solche Verunreinigung gilt insbesondere das Verrichten der Notdurft. Dann aber auch das Ausgießen, Fließenlassen, Auswerfen und Abladen von Flüssigkeiten; Schutt, Abgänge jeder Art, das Fortwerfen von Papier, Lappen, Obstresten, das Herabfallen flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände von Wagen und sonstigen Transportmitteln, das Abfegen von Bürgersteigschmutz in die Baumscheiben oder Baumröste oder in die Straßenrinne, auf die Fahrbahn oder in die Sinkkästen, das Abspritzen von Oel, Kalk oder sonstigen Bau- und Farbmitteln beim Abputzen und Anstreichen der Häuser, das Liegenlassen von Kohlenschmutz und ähnlichen Abfällen.

2. pp.

3. Außerdem ist der Täter zur sofortigen Reinigung der Straße verpflichtet. Im Falle der Weigerung wird die Reinigung auf seine Kosten polizeilich veranlaßt.

§ 74.

1. Wagen, Karren und andere Transportmittel, die zum Fortschaffen flüssiger und leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, daß kein Teil der Ladung auf die Straße fällt. Sie müssen zu diesem Zwecke überall dicht sein; sind sie unbedeckt, so muß der Rand die Ladung so weit überragen, daß diese weder ganz noch teilweise herabfallen kann; sie dürfen daher nur gestrichen voll und nicht gewölbt beladen sein. Werden Aufstellbretter verwendet, so dürfen diese bei Karren, deren Ladung aus Erde, Schutt und dergleichen besteht, nicht unter 15 Zentimeter Höhe, und bei solcher, deren Ladung aus Sand, Kies, Kohlen oder Koks besteht, nicht unter 20 Zentimeter Höhe haben.

2. Die Wände der zweirädrigen Karren, welche zur Beförderung von Erde, Schutt, Baumaterialien oder Kohlen dienen, müssen so beschaffen sein, daß die Rückwand mindestens ebenso hoch ist, wie die beiden Seitenwände des Wagenkastens und ein Herabfallen der Ladung während der Fahrt vollständig ausgeschlossen ist. Alle Wagen und sogenannte Schneekarren dürfen höchstens bis zur Verbindungsebene der Stellbrettoberkanten beladen werden.

pp.

§ 76.

1. Den Straßenrinnen dürfen aus Häusern und Grundstücken, sofern damit keine Straßenverunreinigung verbunden ist, Flüssigkeiten nur in so geringen Mengen zugeleitet werden, daß ein Uebertreten der Rinnen ausgeschlossen ist; diese Flüssigkeiten dürfen aber nicht heiß sein.

2. Bestraft wird, wer in Straßenrinnen, Sinkkästen und Kanaleinläufe Schmutzwasser, Blut, Blutwasser, Jauche, Fischwasser, Urin oder solche Flüssigkeiten und Stoffe leitet oder wirft, welche einen üblen Geruch verbreiten, färben oder einen Bodensatz bilden, oder sonst geeignet sind, die Kanalisationseinrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, desgleichen wer in die Rinnen und Sinkkasten feste oder zähe Körper, wie Müll, Küchenabfälle und dergleichen wirft.

§ 82.

Jeder Eigentümer oder Nutznießer eines Grundstücks ist gehalten, zunächst bis morgens 8 Uhr und dann, so oft dies erforderlich ist, bis abends 10 Uhr den vor seinem Grundstück befindlichen Bürgersteig:

1. bei und nach Schneefall von Schnee zu reinigen und letzteren am Rinnstein auf dem Straßendamme unter Freilassung des Rinnsteins und der Kanaleinläufe zusammenzuhäufen;

2. bei eintretendem Tauwetter den vorhandenen Schneeschlamm vom Bürgersteige zu entfernen;

3. auf dem Bürgersteige vorhandene Gleitbahnen oder sonstige glatte Stellen zu beseitigen;

4. bei eintretender Glätte (Glatteis) den Bürgersteig mit Sand, Asche oder anderem abstumpfendem Material, welches nicht mit Küchenabfällen oder sonstigem Unrat vermischt sein darf, zu bestreuen. Das Streuen muß während der Zeit von 7½ Uhr morgens bis 10 Uhr abends so oft geschehen, wie es zur Beseitigung der Glätte erforderlich ist. Das Bestreuen der Bürgersteige mit Salz zwecks Beseitigung von Schnee und Eis ist verboten.

§ 83.

1. Die im vorigen Paragraphen genannten Verpflichteten sind ferner gehalten, den auf Dächern, Fassaden, Balkonen, Gesimsen und sonstigen Gebäudeteilen angesammelten Schnee, sobald er das Publikum beim Herabfallen verletzen kann, unter Beachtung der vorgeschriebenen (vergl. § 3) Vorsichtsmaßregeln zu beseitigen.

§ 84.

1. Vor jedem Grundstück muß, sofern nicht die Vorschrift in § 82 platzgreift, an jedem Werktage, und zwar a) in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober bis 7½ Uhr vormittags, b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April bis 8 Uhr vormittags der Bürgersteig und die an diesem belegenen Straßenrinnen gründlich gereinigt sein.

2. An jedem Werktage vor einem Sonn- und Feiertage ist die Reinigung stets, und zwar in der unter a) angegebener Zeit zwischen 7 und 8 Uhr nachmittags, sonst zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags nochmals vorzunehmen.

3. Das Einkehren von Schlamm und Kehricht und allem anderen festen oder flüssigen Unrate in die Straßenkanäle ist verboten.

4. Bei trockener Witterung — ausgenommen bei Frostwetter — ist der Bürgersteig vor der Reinigung derart mit Wasser zu besprengen, daß Staub sich nicht entwickeln kann.

§ 85.

Für die Reinigung der Bürgersteige im Sinne der §§ 73, 82, 83 und 84 dieser Verordnung sind die Eigentümer oder Nießbraucher der Grundstücke verantwortlich, und zwar auch dann, wenn sie mit der Reinigung andere Personen oder Gesellschaften beauftragt haben.

§ 86.

1—3 pp.

4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Dienstboten oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Stadt Wiesbaden" oder „Kurverwaltung" tragen, untersagt.

Wiesbaden, im Januar 1911.

26848 **Städtisches Straßenbauamt.**

Amtliche Bekanntmachungen der Nachbarorte.

Bekanntmachung.

Das Verzeichnis des in der Gemeinde Sonnenberg befindlichen Rindviehes, für welches die Abgaben zur Bestreitung der Entschädigung für seuchenkrankes Rindvieh zu leisten sind, liegt vom 1. bis 14. Februar 1911 zur Einsicht der Beteiligten auf dem hiesigen Bürgermeisteramt offen.

Sonnenberg, den 28. Januar 1911.

Der Bürgermeister:
Buchelt.

26851

Bekanntmachung.

Das Verzeichnis des vorhandenen abgabepflichtigen Rindviehbestandes für das Jahr 1911, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen etc., liegt während der Zeit vom 1. bis einschließlich den 14. Februar 1911 auf hiesiger Bürgermeisterei zur Einsicht der beteiligten Viehbesitzer offen. Eventl. Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses können innerhalb der angegebenen Frist angebracht werden.

Rambach, den 27. Januar 1911.

Der Bürgermeister:
Morasch.

26852

Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Abteilung für Nachlaßsachen sind Sprechstunden täglich von 10 bis 12 Uhr vormittags, mit Ausnahme des **Dienstags und Freitags.** An diesen beiden Tagen steht regelmäßig eine größere Anzahl von Terminen an. Es können deshalb an diesen Wochentagen **nicht** geladene Personen **nicht** abgefertigt werden.

Es wird ersucht, hiervon die Eingesessenen der Bürgermeisterei in Kenntnis zu setzen.

Wiesbaden, den 13. Januar 1911.

Königl. Amtsgericht. Abt. 4.

Wird veröffentlicht.

Rambach, den 27. Januar 1911.

Der Bürgermeister:
Morasch.

26852